

Sitzung des Verbandsgemeinderates Maifeld

Am Donnerstag, 29.02.2024, findet um 18:30 Uhr, im Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld in Polch eine Sitzung des Verbandsgemeinderates Maifeld mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Hochwasservorsorgekonzept (HWVK) der Verbandsgemeinde Maifeld
- 3) Antrag der Stadt Münstermaifeld auf Änderung des Flächennutzungsplans - Darstellung von Sonderbaufläche "Wohnmobilstellplätze" im Stadtteil Mörz
- 4) Antrag der Ortsgemeinde Gering auf Änderung des Flächennutzungsplans - Darstellung von Wohnbaufläche
- 5) Antrag der Ortsgemeinde Rüber auf Änderung des Flächennutzungsplans - Darstellung von Wohnbauflächen
- 6) Berichtigungen des Flächennutzungsplans gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB betreffend die Ortsgemeinden Gappenach, Gierschnach, Kalt, Pillig, Ochtendung sowie die Stadt Polch
- 7) Anpassung des Beitrages für die Mittagsverpflegung in den Schulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Maifeld
- 8) Neufestsetzung der Elternbeiträge für die Betreuende Grundschule
- 9) Anpassung der Richtlinien zur Förderung der ärztlichen Versorgung in der Verbandsgemeinde Maifeld
- 10) Beteiligungsberichte 2023
- 11) Offenlage der Nebentätigkeiten des hauptamtlichen Bürgermeisters
- 12) Auftrag zur Möblierung der Mensa in der Maifeldhalle
- 13) Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 14) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem über [Personalangelegenheiten](#) beraten wird.

Polch, 22. Februar 2024
Verbandsgemeinde Maifeld

MAXIMILIAN MUMM
Bürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Verbandsgemeinderates Maifeld am 29.02.2024 im Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld in Polch findet unter Tagesordnungspunkt 1) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen dem Bürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Maifeld/646/2023)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 2 Hochwasservorsorgekonzept (HWWK) der Verbandsgemeinde Maifeld
(Maifeld/673/2024/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Das Hochwasservorsorgekonzept (HWWK) der Verbandsgemeinde Maifeld wurde fertiggestellt und vom Kompetenzzentrum für Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement (KKH) genehmigt. Die Gesamtfassung wurde auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Maifeld veröffentlicht und kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://www.maifeld.de/leben-infrastruktur/bauen-wohnen-klimaschutz-foerderungen/hochwasser-und-starkregenvorsorge/>

Den Gemeinden wurde jeweils eine Kurzfassung in Papierform zur Verfügung gestellt. Die Übernahme der Daten in unser Geoinformationssystem ist in Vorbereitung und wird Anfang 2024 erfolgen. Die Beratungstermine zum lokalen Objektschutz wurden im Juni 2023 durchgeführt.

Seit Ende November 2023 sind die neuen Sturzflutkarten vom Land Rheinland-Pfalz einsehbar, hier können jetzt auch die Fließwege innerhalb der Ortslagen unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10361/>

Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden drei Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet:

1. ein außergewöhnliches Starkregenereignis (SRI 7) mit einer Regenmenge von ca. 40 - 47 mm in einer Stunde.
2. ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 80 - 94 mm in einer Stunde.
3. ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 124 - 136 mm in vier Stunden.

Was ist beim Gebrauch der Karten zu beachten?

1. **Anderes Ereignis – andere Auswirkungen!** Die Karten machen exemplarisch deutlich, welche Auswirkungen bei den angenommenen Szenarien zu erwarten sind, stellen aber nicht alle denkbaren Fälle dar. Es sind stets noch stärkere Ereignisse möglich.

2. **Ein Modell kann die Realität nie vollständig abbilden!** Das verwendete Modell der Landoberfläche kann nicht alle Strukturen berücksichtigen, die den Abfluss des Wassers beeinflussen. Beachten Sie daher stets auch die realen Verhältnisse und Strukturen vor Ort!
3. **Übergänge von Sturzflut zu Hochwasser sind fließend!** Starkregenereignisse betreffen typischerweise relativ kleine Gebiete. Um ihre Auswirkungen realistisch abzubilden, wurden deshalb für die vorliegende Karten Gebiete von maximal 20 km² einzeln betrachtet. Bei einigen kleineren oder mittelgroßen Gewässern sind daher Überflutungsflächen am Oberlauf dargestellt, jedoch nicht am Unterlauf und auch nicht an großen Gewässern, die bei Starkregen ohnehin nicht über die Ufer treten. Für die meisten der betroffenen Gewässerabschnitte geben die Hochwassergefahrenkarten (siehe <http://hochwassermanagement.rlp.de/servlet/is/200041/>) Auskunft über die Überflutungsgefahr bei einem Hochwasser.

Laut dem Haupt-, Finanz- und Personalausschusses und dem Bau- und Umweltausschusses soll die Evaluation am Jahresende vorgestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechende Haushaltsmittel können nach Festlegung der Maßnahmen im Haushalt der Verbandsgemeinde Maifeld eingestellt werden.

Fördermöglichkeiten:

Zur Umsetzung der in den HWVK aufgenommenen Maßnahmen stehen den Gemeinden zurzeit folgende Fördermöglichkeiten im Rahmen der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz gemäß den **Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung – FöRiWWV** Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 02.12.2021 zur Verfügung:

Ziffer 2.5.1 – Förderbereich Gewässer- und Flussgebietsentwicklung:

- Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung / Aktion Blau Plus bis zu 90 %, Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) bis zu 10 %
Der Grundsatzbeschluss für die Aufstellung der Gewässerentwicklungs- und Unterhaltungspläne für die Gewässer III. Ordnung in der Verbandsgemeinde Maifeld wurde bereits am 16.03.2023 durch den Verbandsgemeinderat Maifeld gefasst.

Ziffer 2.8 – Förderbereich Hochwasserrisikomanagement:

- Notabflusswege mit bis zu 60 %

Ziffer 2.10 – Förderbereich der Grundwasserneubildung, des Bodenwasserhaushalts und des Wasserrückhalts auf der Fläche:

- Flächenerwerb,
- entsprechend profilierte Wegeseitengräben, Querschläge ins Gelände, Mulden, Kleinstrückhalte, Gräben,
- Tümpel als System, Gräben als verbindendes Element,
- Geländeprofilierungen zur Erhöhung des Wasserrückhalts,

- Verlängerung der Fließwege, Verlangsamung der Abflussgeschwindigkeiten, Naturnahe Bepflanzung zum Zweck des Wasser-/Treibgut- oder Geschieberückhalts

können mit bis zu 70 v.H. Zuschuss, insgesamt maximal 250.000,00 EUR Zuschuss je Maßnahmenträger gefördert werden. Das Förderbudget von 250.000,00 EUR je Verbandsgemeinde gilt zunächst bis 2026.

Die Maßnahmen sollen in Abstimmung mit dem KHH konzipiert werden.

Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) vom Land Rheinland-Pfalz:

Maßnahmen zur Starkregenvorsorge:

- Beseitigung von Engstellen in innerörtlichen Gewässern
- Anlegung von Tiefbeeten oder anderen Retentions- / Versickerungselementen
- Schaffung von Speichersystemen für Niederschlagswasser, zugleich zur Bewässerung öffentlicher Grünanlagen
- Flächensicherung für den Hochwasserschutz
- Sicherung der kommunalen nicht wirtschaftlich genutzten Liegenschaften vor Flutung
- Warnsysteme für die Bevölkerung u.a.m.
- Maßnahmen zur Sicherung von Notabflusswegen

Grundsätzlich ist eine Kombination der Förderprogramme möglich, dies ist im Einzelfall mit dem KHH abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt das Hochwasservorsorgekonzept zur Kenntnis. Die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld steht für Rückfragen gerne zur Verfügung. Die Erkenntnisse aus dem HWVK sollen grundsätzlich bei künftig anstehenden Maßnahmen, wie z. B. bei der Flächennutzungsplanung, der Bauleitplanung, der Straßenplanung, der Abwasserbeseitigung und der Gewässerrenaturierung berücksichtigt werden. Dadurch wird die Hochwasserproblematik frühzeitig eingebunden, Synergieeffekte können besser genutzt und somit auch die Gesamtkosten für die Umsetzung des Konzeptes möglichst geringgehalten werden.

Das Gremium bittet die Verwaltung, die Punkte aus dem HWVK, die nicht in die eigene Zuständigkeit fallen, an die zuständigen Maßnahmenträger mit der Bitte um Umsetzung weiterzuleiten.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	29.02.2024	Maifeld/673/2024/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 3 Antrag der Stadt Münstermaifeld auf Änderung des Flächennutzungsplans – Darstellung von Sonderbaufläche "Wohnmobilstellplätze" im Stadtteil Mörz (Maifeld/667/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Ein privater Vorhabenträger ist an die Stadt Münstermaifeld mit der Absicht herangetreten, auf seinem Grundstück in der Gemarkung Mörz, Flur 4, Nr. 91 Stellplätze für Wohnmobile bereit zu stellen. Im Übrigen wird auf den Antrag in der Anlage verwiesen.

Um dem Anliegen entsprechen zu können, ist die Schaffung von Baurecht durch Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Hierfür hat der Stadtrat Münstermaifeld in seiner Sitzung am 14.12.2023 den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst.

Geplant ist die Darstellung einer Sonderbaufläche „Wohnmobilstellplätze“ in einer Größe von ca. 1,6 ha.

Das o. g. Grundstück ist bauplanungsrechtlich derzeit dem Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuordnen und im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maifeld teils als Mischbaufläche und teils als Fläche für Acker- und Grünlandnutzung ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan ist daher im Parallelverfahren zum Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu ändern. Hierzu hat der Stadtrat Münstermaifeld in gleicher Sitzung den Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans kann in die bereits laufende 37. Änderung des Flächennutzungsplans mit aufgenommen werden. Hier wurde mit Schreiben vom 09.02.2022 die landesplanerische Stellungnahme bei der Unteren Landesplanungsbehörde beantragt. Diese liegt bisher noch nicht vor.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, den Änderungsbereich in der Stadt Münstermaifeld, Stadtteil Mörz gemäß dem beigefügten Abgrenzungsbereich in das Änderungsverfahren zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Das beauftragte Planungsbüro wird gebeten, auf dieser Grundlage die Planunterlagen anzupassen. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Änderungsbereich der Stadt Münstermaifeld, Stadtteil Mörz die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) zu beantragen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	29.02.2024	Maifeld/66 7/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

TOP-Nr.: 4 Antrag der Ortsgemeinde Gering auf Änderung des Flächennutzungsplans - Darstellung von Wohnbaufläche (Maifeld/580/2023/2)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Gering hat in seiner Sitzung am 13.11.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Auf der Trift“ sowie den Antrag an die Verbandsgemeinde Maifeld auf Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Realisierung eines Wohngebietes im nordwestlichen Teil der Ortsgemeinde. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maifeld ist die zu überplanende Fläche zum Teil bereits als Wohnbaufläche und zum Teil als Fläche für Acker- und Grünlandnutzung dargestellt. Somit weicht ein Teil der zu überplanenden Fläche von den Vorgaben des Flächennutzungsplans ab, sodass dieser im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern ist.

Ursprünglich sollte das geplante Wohngebiet im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB entwickelt werden. Hier wäre der Flächennutzungsplan lediglich im Rahmen einer nachträglichen Berichtigung anzupassen gewesen.

Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 widerspricht § 13 b BauGB der europäischen Gesetzgebung und ist damit rechtswidrig. Dies bedeutet, dass § 13 b BauGB wegen Vorrang des Unionsrechts nicht mehr angewendet werden darf. Eingeleitete und noch nicht abgeschlossene Bebauungsplanverfahren müssen daher auf eine andere Rechtsgrundlage umgestellt werden, sofern dies möglich ist.

Die Ortsgemeinde Gering verfügt im Flächennutzungsplan über ca. zwei Hektar Wohnbauflächen, sodass hier eine Umstellung des Verfahrens auf das Regelverfahren (mit entsprechender Durchführung einer Umweltprüfung) möglich ist. Der ursprünglich gefasste Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung am 13.11.2023 entsprechend aufgehoben.

In ersten Gesprächen mit der Ortsgemeinde Gering hat sich herausgestellt, dass eine Verwirklichung des Wohngebietes auf den im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesenen Flächen wegen Nichtverfügbarkeit der Grundstücke nicht möglich ist. Daher ist angedacht, die Wohnbauflächen im Rahmen eines Flächentauschs gemäß der Anlage zu tauschen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans kann in die bereits laufende 37. Änderung des Flächennutzungsplans mit aufgenommen werden. Hier wurde mit Schreiben vom 09.03.2022 die landesplanerische Stellungnahme bei der unteren Landesplanungsbehörde beantragt. Diese liegt bisher noch nicht vor.

In seiner Sitzung am 21.11.2023 hat der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss sowie der Bau- und Umweltausschuss der Verbandsgemeinde Maifeld dem Antrag bereits zugestimmt. Nach nochmaliger Rücksprache mit der Ortsgemeinde Gering und dem Planungsbüro, das für die Aufstellung des Bebauungsplans beauftragte wurde, ist der Geltungsbereich nochmals angepasst worden (siehe Anlage).

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, den Änderungsbereich in der Ortsgemeinde Gering gemäß der anliegenden Darstellung in das Änderungsverfahren zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Das Planungsbüro wird gebeten, auf dieser Grundlage die Planunterlagen anzupassen. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Änderungsbereich der Ortsgemeinde Gering die Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) zu beantragen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	29.02.2024	Maifeld/580/2023/2									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 5 Antrag der Ortsgemeinde Rüber auf Änderung des Flächennutzungsplans –
Darstellung von Wohnbauflächen (Maifeld/669/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Rüber hat in seiner Sitzung am 25.01.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Nothenberg II“ sowie den Antrag an die Verbandsgemeinde Maifeld auf Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Wohngebietes „Am Nothenberg“ im südlichen Teil der Ortsgemeinde. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maifeld sind die zu überplanenden Flächen zum Teil als Flächen für Acker- und Grünlandnutzung und zum Teil als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Somit weichen die zu überplanenden Flächen von den Vorgaben des Flächennutzungsplans ab, sodass dieser im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern ist.

Ursprünglich sollte die geplante Erweiterung des Wohngebiets im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB entwickelt werden. Hier wäre der Flächennutzungsplan lediglich im Rahmen einer nachträglichen Berichtigung anzupassen gewesen.

Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 widerspricht der § 13b BauGB der europäischen Gesetzgebung und ist damit rechtswidrig. Dies bedeutet, dass § 13b BauGB wegen Vorrang des Unionsrechts nicht mehr angewendet werden darf. Eingeleitete und noch nicht abgeschlossene Bebauungsplanverfahren müssen daher auf eine andere Rechtsgrundlage umgestellt werden, sofern dies möglich ist.

Derzeit verfügt die Ortsgemeinde Rüber über keine ausgewiesenen Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan, sodass eine Realisierung des geplanten Baugebiets an dieser Voraussetzung scheitern würde.

Im Verbandsgemeindegebiet wurde in vergangenen Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan insgesamt mehr Wohnbauflächen zurückgenommen, als an anderer Stelle im Verbandsgemeindegebiet wieder neu ausgewiesen. Hierfür wird auf die beiliegende Wohnbauflächenbilanzierung verwiesen.

Dieser „Überschuss“ an Wohnbaufläche von ca. 1,5 ha ist ausreichend, um das geplante Baugebiet „Am Nothenberg II“ der Ortsgemeinde Rüber verwirklichen zu können.

Die Änderung des Flächennutzungsplans kann in die bereits laufende 37. Änderung des Flächennutzungsplans mit aufgenommen werden. Hier wurde mit Schreiben vom 09.03.2022 die landesplanerische Stellungnahme bei der Unteren Landesplanungsbehörde beantragt. Diese liegt bisher noch nicht vor.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, den Änderungsbereich in der Ortsgemeinde Rüber gemäß der anliegenden Darstellung in das Änderungsverfahren zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans aufzunehmen und die hierfür benötigte Wohnbaufläche aus dem vorhandenen Überschuss an Wohnbaufläche aus den vorherigen Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan an dieser Stelle im Flächennutzungsplan auszuweisen.

Das Planungsbüro wird gebeten, auf dieser Grundlage die Planunterlagen anzupassen. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Änderungsbereich der Ortsgemeinde Rüber die Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) zu beantragen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	29.02.2024	Maifeld/669/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 6 Berichtigungen des Flächennutzungsplans gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB betreffend die Ortsgemeinden Gappenach, Gierschnach, Kalt, Pillig, Ochtendung sowie die Stadt Polch (Maifeld/668/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Maifeld wurden in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch dann aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist, sofern die städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Bei der Berichtigung des Flächennutzungsplans handelt es sich um einen formlosen, redaktionellen Vorgang. Es muss kein gesondertes Änderungsverfahren durchgeführt werden. Die Genehmigung durch die Kreisverwaltung entfällt ebenfalls.

Die vorzunehmenden Berichtigungen sind in der Anlage entsprechend dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, den Flächennutzungsplan im Zuge der redaktionellen Berichtigung an die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungspläne im Gebiet der Verbandsgemeinde Maifeld gemäß der Anlage anzupassen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	29.02.2024	Maifeld/668/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 7 Anpassung des Beitrages für die Mittagsverpflegung in den Schulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Maifeld (Maifeld/679/2024/2)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.10.2023 teilte die Caritas Mendig mit, dass ab 01.01.2024 für die von ihr belieferte Grundschule St. Barbara in Welling die Essenspreise für das Mittagessen erhöht werden.

Die Firma L & D GmbH, Mendig, teilte in ihrem Schreiben von Januar 2024 ebenfalls mit, die Essenspreise für das Mittagessen in der Grundschule Münstermaifeld und der Grund- und Ganztagschule Ochtendung ab dem 01.04.2024 zu erhöhen.

Die Preise für die einzelnen Schulen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Schule	Preis alt in EUR	Preis neu in EUR	Anzahl Essen	Summe alt in EUR	Fahrtkosten in EUR	Summe neu in EUR	Elternbeiträge in EUR	Differenz VG in EUR
GTS Polch	5,99	5,99	16.465	98.625,35	Ohne	98.625,35	52.688,00	45.937,35
BGS Lonnig	4,07	4,07	5.506	22.409,42	5.360,70	27.770,12	17.619,20	10.150,92
BGS Mertloch	4,07	4,07	4.838	19.690,66	3.531,00	23.221,66	15.481,60	7.740,06

GTS Polch: Die Caritas stellt Wirtschaftspersonal. Täglich drei Stunden à zwei Personen.

Folgende Schulen werden nicht von der Caritas Polch beliefert:

Schule	Anbieter	Preis alt in EUR	Preis neu in EUR	Anzahl Essen	Fahrtkosten in EUR	Summe neu in EUR	Elternbeiträge in EUR	Differenz VG in EUR
GTS Ochtendung	L&D	3,86	4,16	12.016	Ohne	49.986,56	38.451,20	11.535,36
BGS Münstermaifeld	L&D	3,86	4,16	4.022	Ohne	16.731,52	12.870,40	3.861,12
BGS Welling	Caritas Mendig	3,20	4,05	3.981	Ohne	16.123,05	12.739,20	3.383,85

Die Eltern zahlen aufgrund des Beschlusses des Verbandsgemeinderates vom 08.03.2018 seit dem 01.08.2018 einen kostendeckenden Essenspreis, höchstens jedoch 3,20 EUR pro Mahlzeit. Da inzwischen alle Essenspreise der Caterer höher liegen, beträgt der Essenspreis für die Eltern an allen Schulen einheitlich 3,20 EUR.

Durch den Anstieg der Essens- und Fahrtkosten liegt der kostendeckende Elternbeitrag durchschnittlich bei 4,96 EUR. Der ungedeckte Anteil beträgt 82.608,66 EUR bei 46.828 Essen ab 01.01.2024.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates Maifeld vom 06.10.2022 wurde der ungedeckte Betrag auf 70.095,81 EUR gedeckelt. Jede weitere Preiserhöhung sollte von den Eltern gezahlt werden. Dies würde eine Preissteigerung in Höhe von 0,27 EUR je Essen bedeuten.

Seit 01.01.2023 ist die Verbandsgemeinde Maifeld zudem auch Trägerin von einigen Kindertagesstätten. In diesen Kindertagesstätten wird der Beschluss vom 08.03.2018 derzeit analog angewendet. Für die Zukunft wäre es wünschenswert, die künftigen Beschlussfassungen auch auf die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Maifeld mit auszuweiten.

Aufgrund der derzeitigen Belastung der Erziehungsberechtigten durch die allgemeine Situation (Energiekosten usw.) sollte von einer Erhöhung auf 4,96 EUR abgesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es stehen Mittel im Haushaltsplan bereit.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, die Anhebung auf 3,50 EUR pro Mahlzeit ab dem neuen Schuljahr 2024/2025 vorzunehmen.

Der Anteil der Verbandsgemeinde Maifeld beträgt 68.560,26 EUR. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung auf sehr hohem Niveau, welche zur Entlastung der Erziehungsberechtigten übernommen wird.

Die Verbandsgemeinde Maifeld ist gerne bereit, dieses Niveau auch zukünftig beizubehalten.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Verbandsgemeinde rat Maifeld	29.02.2024	Maifeld/679/2024/2									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 8 Neufestsetzung der Elternbeiträge für die Betreuende Grundschule
(Maifeld/680/2024/2)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat Maifeld hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 06.10.2022 mit dem kostendeckenden Betrieb der Betreuenden Grundschulen befasst.

Der Verbandsgemeinderat hat am 04.12.2019 folgende Beitragsstaffelung für die Betreuenden Grundschulen im Bereich der Verbandsgemeinde Maifeld festgesetzt:

Früh- u. Mittagsbetreuung: 35,00 EUR für das 1. Kind, 20,00 EUR für das 2. Kind und 15,00 EUR für das 3. und jedes weitere Kind der Familie

nur Frühbetreuung: 25,00 EUR für das 1. Kind, 20,00 EUR für das 2. und jedes weitere Kind der Familie

Zum Zeitpunkt der damaligen Beschlussfassung im Schuljahr 2018/2019 teilte sich die Betreuende Grundschule in 13 Gruppen mit einer Belegung von 243 Kindern auf.

Die Betreuende Grundschule der Verbandsgemeinde Maifeld etablierte sich in den vergangenen Jahren so gut, dass das Betreuungsangebot auf derzeit 17 Gruppen mit einer Belegung von 324 Kindern angestiegen ist. Zudem musste der Personalschlüssel an die Grundstrukturen angepasst werden. Der Personalkostenanteil (Arbeitgeberkosten) ist seit der letzten Beschlussfassung auf 253.154,17 EUR gestiegen. Die Erhöhung erfolgte insbesondere durch Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst in den letzten Jahren.

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt der Verbandsgemeinde Maifeld derzeit eine Zuwendung in Höhe von 31.454,00 EUR jährlich. Dem verbleibenden Restbetrag in Höhe von 225.349,66 EUR stehen Einnahmen aus Elternbeiträgen in Höhe von 107.285,00 EUR entgegen.

Um das Defizit von insg. 118.064,66 EUR zu decken, müssten die Elternbeiträge in folgender Höhe angepasst werden:

Früh- u. Mittagsbetreuung: 65,00 EUR für das 1. Kind, 30,00 EUR für das 2. Kind und 15,00 EUR für das 3. und jedes weitere Kind der Familie

nur Frühbetreuung: 55,00 EUR für das 1. Kind, 45,00 EUR für das 2. und jedes weitere Kind der Familie

Bei dieser Staffelung ist von einem durchschnittlichen Elternbeitrag von **63,23 EUR** auszugehen und es würde eine annähernde Kostendeckung erzielt.

Dies würde jedoch eine Beitragsanhebung bedeuten, welche aus Sicht der Fachabteilung durch die Eltern nicht getragen und akzeptiert würde. Eine hieraus resultierende zu prognostizierende Abmeldezahl vom Betreuungsangebot müsste in den nächsten Jahren durch eine weitere Beitragsanhebung von den verbleibenden Nutzern der betreuenden Grundschule getragen werden.

Vorschlag der Verwaltung

Aufgrund der derzeitigen Belastung der Erziehungsberechtigten durch die allgemeine Situation (Energiekosten usw.) sollte eine moderate Erhöhung der Elternbeiträge vorgenommen werden.

Früh- u. Mittagsbetreuung: 40,00 EUR für das 1. Kind, 25,00 EUR für das 2. Kind und 15,00 EUR für das 3. und jedes weitere Kind der Familie

nur Frühbetreuung: 30,00 EUR für das 1. Kind, 20,00 EUR für das 2. und jedes weitere Kind der Familie

Die Erhöhung sollte ab dem Schuljahr 2024/2025 erfolgen.

Die ungedeckten Kosten würden sich auf ca. 90.000,00 EUR belaufen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es stehen Mittel im Haushaltsplan bereit.

Beschlussvorschlag:

Die Elternbeiträge werden wie folgt pro Monat festgesetzt:

Früh- u. Mittagsbetreuung: 40,00 EUR für das 1. Kind, 25,00 EUR für das 2. Kind und 15,00 EUR für das 3. und jedes weitere Kind der Familie

nur Frühbetreuung: 30,00 EUR für das 1. Kind, 20,00 EUR für das 2. und jedes weitere Kind der Familie

Die Erhöhung wird ab dem Schuljahr 2024/2025 erfolgen.

Der Anteil der Verbandsgemeinde Maifeld beträgt ca. 90.000,00 EUR. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung auf sehr hohem Niveau, welche zur Entlastung der Erziehungsberechtigten übernommen wird.

Die Verbandsgemeinde Maifeld ist gerne bereit, dieses Niveau auch zukünftig beizubehalten.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	29.02.2024	Maifeld/680/2024/2									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 9 Anpassung der Richtlinien zur Förderung der ärztlichen Versorgung in der Verbandsgemeinde Maifeld (Maifeld/677/2024/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinde Maifeld hat zum 01.01.2017 Richtlinien zur Förderung der hausärztlichen Versorgung in der Verbandsgemeinde Maifeld erlassen. Diese wurden am 10.12.2020 in einer ersten Anpassung auf andere Facharztgruppen erweitert. In den vergangenen sieben Jahren wurden 316.323,97 EUR für die Förderung der ärztlichen Versorgung seitens der Verbandsgemeinde Maifeld verausgabt. Hiervon entfielen:

100.000,00 EUR	auf die Förderung der Übernahme von Arztpraxen
146.698,97 EUR	auf die Förderung von Praxismodernisierungsmaßnahmen
69.625,00 EUR	auf die Förderung von Weiterbildungsassistenten

Drei Hausarztpraxen konnten in den vergangenen sieben Jahren an einen Nachfolger übergeben werden. Eine Facharztpraxis für Kinderheilkunde konnte neu gegründet werden. Eine Hausarztpraxis schloss, die Patienten konnten aber durch andere Praxen auf dem Maifeld übernommen werden.

Neun Weiterbildungsassistenten wurden gefördert. Davon sind vier nach ihrer Weiterbildungszeit auf dem Maifeld in angestellter Tätigkeit geblieben, einer ist noch in Weiterbildung, drei haben die Weiterbildung vorzeitig beendet und eine hat das Maifeld nach Beendigung ihrer Weiterbildung verlassen.

Die Förderung von Praxismodernisierungsmaßnahmen erfolgte mit einem Fördersatz von 30 %, sodass in den vergangenen sieben Jahren nachgewiesene Kosten von mindestens 488.996,57 EUR in die Zukunftsfähigkeit der Maifelder Praxen investiert wurde.

Am 22.11.2023 fand auf Initiative der Verbandsgemeinde Maifeld ein Austausch mit den Haus- und anderen Fachärzten des Maifelds statt. Dieser diente auch der Evaluation des bisherigen Förderprogramms. Die Förderung der Praxismodernisierung zeigt deutliche Wirkung. Die Praxen des Maifelds sind digital nahezu alle auf dem aktuell geforderten Stand. Deutliche Sorgen bereitet den Ärzten die Nachwuchsgewinnung. Hier erbitten sie sich eine Anpassung der Förderrichtlinien, um auch zukünftig wettbewerbsfähig gegenüber anderen Playern im Gesundheitsbereich zu sein.

Die Verwaltung schlägt nachfolgende Anpassungen der Richtlinien zur Förderung der ärztlichen Versorgung in der Verbandsgemeinde Maifeld vor:

- Erweiterung der Ziffer 3.1 (Förderung von Weiterbildungsassistenten) auf die Fälle Physician Assistent, Kennenlernassistent und Entlastungsassistent

- Ziffer 3.1.1 Streichung: „pro Arztpraxis einen“. Sollte der derzeit unwahrscheinliche Fall eintreten, dass eine Praxis zeitgleich zwei Weiterbildungsassistenten beschäftigt, sollten auch beide gefördert werden. In Zukunft wird es weniger Praxen geben, die dann aber größer sein werden und damit auch potentiell mehrere Weiterbildungsassistenten (WBA), Entlastungsassistenten oder Kennenlernassistenten zeitgleich beschäftigen könnten.
- Ziffer 3.1.1 Erhöhung der Förderung für Weiterbildungsassistenten, Entlastungsassistenten und Kennenlernassistenten von 500,00 EUR auf 800,00 EUR monatlich. Ziel ist die Wettbewerbsfähigkeit z.B. gegenüber Kliniken. Die Kassenärztliche Vereinigung erhöht ihre Förderung für Weiterbildungsassistenten in diesem Jahr von 5.400,00 auf 5.700,00 EUR monatlich. Zusammen mit der erhöhten Förderung in Höhe von 800,00 EUR wäre eine Zahlung von 6.500,00 EUR monatlich Brutto für den angestellten Arzt, ein mit der Beschäftigung in einer Klinik vergleichbares Gehalt. Gleichzeitig ist dieses Bruttogehalt Voraussetzung, um die Förderung zu erhalten. Dies soll garantieren, dass die Förderung auch beim angestellten Arzt ankommt (derzeit zahlen nahezu alle Praxen jedoch bereits ein höheres Gehalt).
- Ziffer 3.1.2 Förderung von Kennenlernassistenten für die Dauer von bis zu sechs Monaten mit monatlich 800,00 EUR für eine volle Stelle. Kennenlernassistenten werden seitens der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) nicht gefördert. Ihr von der KV anerkannter Status als Kennenlernassistent berechtigt sie aber zur Mitarbeit in einer Praxis. Ziel ist es, ein Reinschnuppern in die Praxis zu ermöglichen, ohne dass ein Sitz belegt werden muss. Dies ist z.B. bei Interessenten für eine Praxisübernahme von Vorteil.
- Ziffer 3.1.3 Förderung von Entlastungsassistenten für die Dauer von bis zu einem Jahr mit monatlich 800,00 EUR für eine volle Stelle. Entlastungsassistenten werden seitens der Kassenärztlichen Vereinigung nicht gefördert. Ihr von der KV anerkannter Status als Entlastungsassistent berechtigt sie aber zur Mitarbeit in einer Praxis. Ziel ist eine Entlastung der Praxis. Dieses Modell kann z.B. bei einer Praxisübernahme erfolgen. Die Mitarbeit des abgebenden Arztes über den Abgabezeitpunkt hinaus, ist für viele übernehmenden Ärzte eine wichtige Stütze bei der Praxisübernahme.
- Ziffer 3.1.4 Die ärztliche Versorgung steht vor einer Nachbesetzungsproblematik. Mit dem neu aufgesetzten Studiengang Physician Assistant sollen Arztassistenten ausgebildet werden, die im Delegationsverfahren ärztliche Tätigkeiten ausführen dürfen, sozusagen ein Arzt „light“. Dieses System ist im anglo-amerikanischen Raum bewährt und erspart die 13 bis 15-jährige Ausbildung zum Facharzt. Zudem ermöglicht es medizinisch Interessierten, die keinen Zugang zum regulären Studium finden, einen Zugang zu einem arztähnlichen Beruf. Wenn das Studium so gestaltet ist, dass es eine spätere Weiterqualifizierung zum regulären Facharzt ermöglicht, erschließt es auch Praxisübernehmende für spätere Zeiten. Die Praxis Dr. Simon startet jetzt mit einer Studierenden, andere Praxen werden vermutlich folgen. Im Gegensatz zu einem Stipendium für das Studium der Allgemeinmedizin (wie es andere Kommunen bereits machen) steht hier bereits nach drei bis vier Jahren, anstatt nach 12 bis 15 Jahren ein Absolvent bereit. Förderrisiken sind Studienabbruch oder Anstellung in einer anderen Region. Dieses Risiko besteht bei Weiterbildungsassistenten allerdings auch. Die vorgeschlagene Förderung in Höhe von 400,00 EUR monatlich entspricht dem Mittel der monatlichen Studiengebühren für die Regelstudienzeit von sechs bis sieben Semestern.

- Ziffer 3.1.5 Die Förderung fremdfinanzierter Ärzte (z.B. Bundeswehrärzte) bleibt weiterhin ausgeschlossen und wird auf die neuen Förderfälle Kennenlernassistent und Entlastungsassistent ausgeweitet.
- Die Förderungen nach den Ziffern 3.2 (Praxisübernahme) und 3.3 Praxismodernisierung bleiben unverändert
- Die Ziffer 5.1 wurde auf die unterschiedlichen Förderfälle angepasst
- Die Vorlage eines Verwendungsnachweises für Förderungen nach Ziffer 3.3 wurde aus der Ziffer 5.3 gestrichen, da sich in der Praxis die Vorlage der Rechnungen im Rahmen der Antragsstellung als ausreichend erwiesen hat
- Neuaufnahme der Ziffer 5.4 zur Dokumentation der Anerkennung der Förderung durch die antragstellende Arztpraxis (siehe Anlage)
- Ziffer 6.1 wird angepasst auf das Datum 01.01.2024 als Inkrafttreten der geänderten Richtlinie

Auf Anfrage des Ältestenrates wurde eine fiktive Berechnung erstellt, wie hoch die bisherigen Mehrausgaben wären, wenn die Förderung in Höhe von 800,00 EUR monatlich für Weiterbildungsassistenten bereits seit Beginn des Inkrafttretens der Förderrichtlinien gegolten hätte (bisherige Förderung 500,00 EUR monatlich)?

Hinweis der Verwaltung:

Arzt (anonymisiert)	Erhaltene, bzw. bewilligte Förderung (Basis 500,00 EUR)	Förderung, fiktiv (800,00 EUR)	Hätte der Arzt Förderung erhalten, weil die neue Bedingung Bruttogehalt > 6.500,00 EUR erfüllt ist?
A	10.000,00 EUR	16.000,00 EUR	Ja
B	12.000,00 EUR	19.200,00 EUR	Ja
C	12.000,00 EUR	19.200,00 EUR	Ja
D	4.875,00 EUR	7.800,00 EUR	Ja
E	3.000,00 EUR	4.800,00 EUR	Nein
F	12.000,00 EUR	19.200,00 EUR	Ja
G	3.750,00 EUR	6.000,00 EUR	Nein
H	12.000,00 EUR	19.200,00 EUR	Nein
I	12.000,00 EUR	19.200,00 EUR	Nein
Summe	81.625,00 EUR	130.600,00 EUR	

Die fiktiven Mehrkosten hätten in den Jahren 2017 bis 2025 (bisher bewilligte Maßnahmen) 48.975,00 EUR betragen. Zieht man die vier Weiterbildungsassistenten ab, die (der Auflage in der zweiten Anpassung der Richtlinie folgend) nicht mindestens 6.500,00 EUR brutto monatlich erhalten haben, hätten sich Einsparungen in Höhe von 30.750,00 EUR ergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Produkt 41401 (Maßnahmen der Gesundheitspflege) sind für das Haushaltsjahr 2024 50.000,00 EUR für die sich aus den Richtlinien ergebenden Förderungen vorgesehen. Im Mittel wurden in den vergangenen sieben Jahren jährlich 45.189,14 EUR verausgabt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der 2. Änderung der Richtlinien zur Förderung der ärztlichen Versorgung in der Verbandsgemeinde Maifeld zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	29.02.2024	Maifeld/677/2024/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 10 **Beteiligungsberichte 2023 (Maifeld/676/2024/1)**

öffentlicher Teil

Zuständig: **Fachbereich 2**

Sachverhalt:

Nach § 90 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) ist dem Verbandsgemeinderat ein Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen mit einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Verbandsgemeinde Maifeld mit mindestens 5 v.H. beteiligt ist.

Gemäß § 86 Abs. 3 GemO ist der Beteiligungsbericht im Sinne des § 90 Abs. 2 GemO auch für Eigenbetriebe zu erstellen.

Die Beteiligung der Verbandsgemeinde Maifeld am Abwasserwerk, der Komm-Aktiv, der Netzgesellschaft Maifeld GmbH & Co. KG, der Netzgesellschaft Maifeld Verwaltungs GmbH und dem Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel beträgt jeweils mehr als 5 v. H..

Die entsprechenden Beteiligungsberichte sind dem Verbandsgemeinderat zur Kenntnis zu geben. Die Berichte werden jährlich fortgeschrieben und dem Verbandsgemeinderat vorgelegt.

Weiterhin ist die Verbandsgemeinde Maifeld an der Eifel Tourismus Gesellschaft mbH beteiligt. Da hier die Beteiligung unter 5 v. H. liegt, wird auf die Vorlage eines Beteiligungsberichtes verzichtet.

Sofern die Mitglieder nähere Informationen zu den Beteiligungsberichten und den damit verbundenen Jahresabschlüssen benötigen, werden diese auf Anfrage von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	29.02.2024	Maifeld/676/2024/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 12 Auftrag zur Möblierung der Mensa in der Maifeldhalle (Maifeld/693/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Im Rahmen der Sanierung der Maifeldhalle in den Jahren 2018 - 2020 war eigentlich auch eine neue Möblierung für die Mensa mit eingeplant. Aufgrund der unmittelbar an die bauliche Sanierung anschließende Schließung der Halle wegen Corona und Einrichtung des Impfzentrums ist die Möblierung der Mensa in den Hintergrund getreten und zeitweilig aus den Augen verloren worden. Da noch Mittel aus der Sanierung vorhanden sind (wurden in die Folgehaushalte übertragen) und die vorhandenen Möbel sehr in die Jahre gekommen sind, soll die Mensa in der Maifeldhalle nun mit neuen Tischen und Stühlen ausgestattet werden. Es erfolgte eine aktuelle Bedarfsermittlung in Abstimmung mit der Grundschule Polch. Gemäß der prognostizierten Kosten in Höhe von etwa 15.000,00 EUR (netto) wurde die Beschaffung der Möbel gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 17 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) als Verhandlungsvergabe geführt. Es wurden drei Angebote eingeholt. Als Kriterien wurden der Preis und die Lieferbarkeit der Farben grau, anthrazit und dunkelrot festgelegt. Es sollen insgesamt für 108 Sitzplätze Stühle und Tische beschafft werden.

Die Firma Walter Krenzer GmbH & Co KG, Dillenburg, ist die einzige Firma, die die vorgegebenen Farbkriterien erfüllen kann. Mit einem Auftragswert von 18.761,93 EUR hat sie preislich das zweitgünstigste Angebot abgegeben. Es liegt 55,13 EUR über dem günstigsten Angebot. Aus diesem Grund wurde eine Verhandlung mit dem günstigsten Bieter geführt, ob dieser nicht auch die geforderten Farben anbieten kann. Hier kann jedoch nur aus einem Standard-Farbsortiment ausgewählt werden, das kein „dunkelrot“ und kein „anthrazit“ enthält, sondern nur kräftigrot und schwarz. Aus diesem Grund konnte das Angebot nicht berücksichtigt werden. Auf eine Nachverhandlung mit dem dritten Bieter wurde aufgrund der zu hohen Preisdifferenz verzichtet.

Die Verwaltung schlägt vor, das Angebot der Fa. Krenzer anzunehmen.

Nr.	Firma	Gesamtsumme in EUR
1	Bieter 1	18.706,80
2	Fa. Walter Krenzer GmbH & Co KG, Dillenburg	18.761,93
3	Bieter 3	20.456,67

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel sind aus Haushaltsüberträgen aus Vorjahren vorhanden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Vergabe des Auftrags zur Möblierung der Mensa der Maifeldhalle zum Angebotspreis von 18.761,93 EUR an die Firma Walter Krenzer GmbH & Co KG, Dillenburg, zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	29.02.2024	Maifeld/69 3/2024									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 13 Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
(Maifeld/666/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Verbandsgemeinderat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung seiner Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die folgenden Spenden / Sponsoringleistungen werden der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe zur Prüfung angezeigt.

Betrag in EUR	Zweck
800,00	Spende für das JUX Team
100,00	Spende für die First Responder Lonngig/Rüber

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spenden/Sponsoringleistungen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	29.02.2024	Maifeld/666/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

